



Marktgemeindeamt

Europaweg 1

A-4225 Luftenberg/Donau



Bezirk Perg, Oberösterreich

Veranstaltungszentrum Luftenberg an der Donau

Haus- und Platzordnung

1. Anwendungsbereich

I. **Diese** Bedingungen und **Bestimmungen** (Hausordnung und Platzordnung) **finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Luftenberg und ihren Vertragspartner/Innen** (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, KünstlerInnen, MusikerInnen, technischen GehilfenInnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte und den nördlichen und südlichen Außenbereich bzw. Veranstaltungsplatz sowie den Parkplatz **Anwendung**.

II. Der **Vertragspartner**/die Vertragspartnerin **verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen** der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Luftenger Veranstaltungszentrums und des Veranstaltungsplatzes **zu gewährleisten** (Vertragsüberbindung).

2. Veranstaltungszweck

I. Im Veranstaltungszentrum dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und im Rahmen der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen.

Eine **Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss** der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Luftenberg beinhaltet einen **Verstoß gegen diese Hausordnung** und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde Luftenberg unverzüglich **berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen**. Die **Leistungspflicht** (Zahlungspflicht) **des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bei Verstoß** gegen diese Hausordnung wird dadurch **nicht beeinträchtigt** oder beseitigt.

II. **Im Zweifelsfall**, ob eine Veranstaltung der bestehenden Veranstaltungsstättenbewilligung und der Mietvereinbarung entspricht, ist vor Abhaltung der Veranstaltung das **Einvernehmen mit der Marktgemeinde Luftenberg herzustellen**.

3. Veranstaltungszeit

I. Die **Veranstaltungszeit** ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Luftenberg vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums. Diese **darf maximal** gegen Nachverrechnung **bis 2:00 Uhr - Sperrstundenverlängerung - ausgedehnt werden**.

II. Der **Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich** mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung **zur Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert** mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung und der Veranstaltungsstättenbewilligung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Luftenberg sind, **zu, dass er/sie seine/ihre Gäste und BesucherInnen verbindlich anhalten wird, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude einschließlich des Veranstaltungsplatzes binnen einer Stunde zu verlassen**.

III. Sofern der Veranstalter/ die Veranstalterin die **Veranstaltungszeit überzieht**, ist die **Gemeinde Luftenberg** einseitig **berechtigt**, das vereinbarte **Mietentgelt** entsprechend **anzuheben**.

4. Veranstaltungspläne

I. Die Veranstaltungen dürfen nur gemäß den Veranstaltungsplänen durchgeführt werden. Die Anzahl der für die Veranstaltungen laut vorgelegten Bestuhlungsplänen **max. zugelassen Besucher** dürfen nicht überschritten werden. (**großer Saal 348, kleiner Saal 120**).

II. Bei Reihenbestuhlung im Veranstaltungssaal:

Die Bestuhlung ist laut vorgelegtem Lageplan aufzustellen. Der Abstand der Sesselreihen beträgt mindestens 50cm. Die Sessel in den Reihen müssen ab 120 Personen untereinander verbunden werden. Kein Sitzplatz darf vom nächstgelegenen seitlichen Verkehrsweg mehr als 10 Sitzplätze getrennt sein.

Bei Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung dürfen **keine Glasflaschen und Trinkgläser** in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden.

III. **Bei Tischaufstellung** sind die Sitzplätze einschließlich der Stehtische in den Foyers so anzuordnen, dass ein geordnetes und gefahrloses Verlassen des Veranstaltungsplatzes/Geländes mit Sicherheit gewährleistet ist, wobei der Mittelgang eine Mindestbreite von 2 m aufweisen muss und die Zwischengänge eine solche von zumindest 1,5 m aufweisen müssen.

IV. Allgemein müssen sämtliche Geh- und Fluchtwege stolperfrei ausgeführt werden und dürfen nicht durch Objekte behindert werden.

V. **Stehische** müssen standsicher außerhalb der Geh- und Fluchtwege aufgestellt werden.

VI. **Ausschankbereiche** müssen so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung der Besucher und Akteure ausgeschlossen ist und Fluchtwege weder verbaut oder verstellt noch eingeschränkt werden

5. Zutrittsrecht

I. Ein **Sicherheitsdienst**, bestehend aus **geschulten Ordnern** entsprechend der max. Besucheranzahl im Verhältnis pro 100 Besucher 1 Ordner ist vorzusehen. Das vom Veranstalter zu stellende Ordnerpersonal muss etwa durch Ordnerschleifen oder entsprechende Uniformen als Ordner gekennzeichnet sein.

II. Amtlichen Kontrollorganen, **BehördenvertreterInnen** insbesondere auch den **Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes**, des Brandsicherheitswachdienstes und dem **sanitätsdienstlichen Personal** sowie **MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Luftenberg** im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **sowie dem/ der Bürgermeister/in** und von ihm/ von ihr eigens berechtigten GemeindevertreterInnen **ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen** oder dem nördl. bzw. südl. Veranstaltungsort jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung **möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden**. Im **Zusammenhang mit den Veranstaltungen** sind ihnen auch alle diesbezüglichen **Auskünfte zu erteilen**.

6. Verhalten der BesucherInnen

Jeder Gast oder BesucherIn der Veranstaltungsräumlichkeiten hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. **Alkoholisierter** oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende **oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen** oder Gäste **haben keinen Zutritt den Veranstaltungsräumlichkeiten. Sofern sich diese im Gebäude** oder auf dem Veranstaltungsort **aufhalten, können diese ohne Angabe von Gründen** durch den vom Veranstalter oder der Veranstalterin installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber **durch befugte MitarbeiterInnen** (das sind der/ die AmtsleiterIn und der/ die GebäudemanagerIn bzw. deren VertreterInnen) der Marktgemeinde Luftenberg **verwiesen werden**.

Sollte dieser **benannte Personenkreis** den Anweisungen des Ordnerdienstes oder der befugten MitarbeiterInnen **nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet (Hausfriedensbruch). Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes und der befugten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten**.

Es ist dafür zu sorgen, dass Besucher keine elektrischen Betriebsräume (Umspann- Schalt- Batterie- und Regleräume) betreten und dass Hauptschalter und Sicherungen gegen unbefugte Zugriffe entsprechend gesichert werden. Sämtliche nicht zur Veranstaltungsstätte gehörende Räumlichkeiten sind zu verschließen.

7. Besondere Bestimmungen

I. **Tiere (ausgenommen Blindhunde)** und Fahrräder **dürfen** während einer Veranstaltung **nicht** in die Veranstaltungsräumlichkeiten **mitgenommen werden**.

II. **Das Gleiche gilt für** sperrige (**ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle und Gehhilfen**) oder **gefährliche Gegenstände und Waffen**, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. **Sofern** ein Gast oder ein/e BesucherIn **damit angetroffen wird**, hat das unmittelbar den **Verweis aus dem Gebäude** oder vom Veranstaltungsort **zur Folge**.

III. Bei einer Veranstaltung müssen sämtliche Fenster im Veranstaltungsbereich geschlossen bzw. versperrt sein.

IV. **In den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums gilt grundsätzlich Rauchverbot.** Das Rauchen ist unter Verwendung von Aschenschalen im Außenbereich vor dem Gebäude/ im Freien gestattet. Sofern Gäste oder BesucherInnen des Veranstalters/der Veranstalterin ihre Asche oder die **Reste von Zigaretten auf den Boden werfen, kann die Marktgemeinde Luftenberg Hausverbot erteilen und/oder Extrakosten für die Reinigung verlangen.**

V. Die **Marktgemeinde Luftenberg haftet weder für die Einhaltung der Nichtraucherbestimmungen** durch die Veranstaltungsordnung eines Veranstalters/einer Veranstalterin bzw. durch die Gäste oder BesucherInnen des Veranstaltungszentrums, **noch für Schäden oder Dritt- und Folgeschäden**, welche **durch das Rauchen** entstehen könnten.

8. Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

I. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. **Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.**

II. Das **Einvernehmen mit der Rot-Kreuz-Dienststelle St. Georgen/Gusen** ist herzustellen. Mindestens jedoch muss bei jeder Veranstaltung eine in **Erster Hilfe ausgebildete Person** (16stündiger Grundkurs) mit einem Verbandskasten gem. ÖNORM Z1020 Typ 2 anwesend sein. Dem sanitätsdienstlichen Personal ist in jedem Bereich der Veranstaltungshalle immer und ohne Rücksprache Zutritt zu gewähren. Weisungen von Organen der Überwachungsbehörden ist Folge zu leisten.

III. **Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. muss die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten des Veranstaltungszentrums sichergestellt sein.**

Die Fluchtwege sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten.

Ortsveränderliche Kabel, Leitungen und dergleichen sind im Bereich der Fluchtwege nicht zulässig.

Stromführende Kabel sind in den Berührungsbereichen so abzudecken, dass eine Gefährdung von Personen nicht erfolgen kann. Leitungen und Kabel sind so abzudecken, dass dadurch keine Stolpergefahr entstehen kann.

Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Luftenberg ausgeschlossen.

Der **Veranstalter/die Veranstalterin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben.**

Die Auflagen der Veranstaltungsstättenbewilligung, der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten. Bei Missachtung können die befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Luftenberg die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden. Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden.

Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch BesucherInnen oder Gäste **in Anspruch genommen werden**, so hat die **Marktgemeinde Luftenberg das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nach zu verrechnen.**

IV. **Hinweisschilder** und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie **dürfen nicht der Sicht entzogen**, beschädigt oder entfernt **werden.**

V. Brandmelder und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

VI. **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen** sich außerhalb der im OÖ Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten **nicht mehr im Gebäude** oder auf dem Veranstaltungsplatz **aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.**

VII. **Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen (Steuerungsprogramme, Musikanlage usw.) und der Lüftung nicht hantieren.** Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für unsachgemäße Handhabung/ Bedienung durch seine/ihre **Beauftragten** oder **Bevollmächtigten** und befugte oder unbefugte Teilnehmer der Veranstaltung.

VIII. **Im gesamten Bereich** des Grundstückes und des Gebäudes **des Veranstaltungszentrums** und auf dem nördl. bzw. südl. Veranstaltungsplatz ist der **Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen sowie Bühnenpyrotechnik strikt untersagt.**

Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen im Veranstaltungszentrum nicht verwahrt und/oder verwendet werden, diese sind der Marktgemeinde Luftenberg ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde an entsprechenden Orten zu lagern.

Es ist generell verboten Gegenstände aus zerbrechlichen, splinternden oder besonders hartem **Material** (wie z.B. Flaschen oder Dosen) **mit in die Veranstaltungsräumlichkeiten zu bringen.** Diese **Regelung gilt ausnahmslos für jeden**, der diese Räume benutzen möchte.

IX. Eine etwa **beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume** oder anderer Räumlichkeiten der Marktgemeinde Luftenberg mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen **durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit den befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Luftenberg erfolgen.**

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. **Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters/der Veranstalterin entstandene Schäden haftet dieser. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/der Veranstalterin** entsprechend den Bestimmungen der Mietvereinbarung **zu entfernen.**

X. **Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres**, imprägniertes **Material** (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand **verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.**

XI. **Offenes Feuer und Bühnenpyrotechnik** darf bei den geplanten Veranstaltungen nicht verwendet werden. Offenes Feuer und pyrotechnische Effekte im Publikumbereich und im Fluchtwegsbereich sind nicht zulässig. Die Verwendung von Flüssiggas ist verboten!

Die **Beleuchtungskörper (Scheinwerfer)** sind so anzuordnen, dass brennbare Materialien zB. Vorhänge, Dekorationen und dgl.) nicht in den Hitzebereich gelangen können.

Bei den **Scheinwerfern** dürfen nur bruchsichere Gläser und hitzebeständige Einschiebefolien verwendet werden.

Sämtliche **Lampen im Handbereich** sind mit einem Schutz gegen Bruch durch mechanische Beanspruchung (Berührungsschutz) zu versehen.

XII. Werden **aufblasbare Werbebögen** und sonstige Blowups errichtet, sind diese standsicher zu verankern. Außerhalb des Werbebogens befindliche Gebläse müssen zusätzlich abgeschränkt werden.

XIII. Die **Turngeräte (Sprossenwand, Kletterwand,...)** im großen Veranstaltungssaal sind bei den Veranstaltungen gegen ein Benutzen zu sichern bzw. abzuschranken.

9. Haftung und Sanktionen

I. Die **Marktgemeinde Luftenberg übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die BenützerInnen, BesucherInnen oder Gäste** des Veranstaltungszentrums bzw. der gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Küche, usw.) **betreffen**. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar des Luftenberger Veranstaltungszentrums gehören.

II. Die **Marktgemeinde Luftenberg haftet nicht, wenn dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen**. Dies gilt auch für Diebstähle. **Sach- und Personenversicherungen** (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) **sind vom Veranstalter/der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen**. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung etwaige Versicherungspolizzen einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung bekannt zu geben.

III. Der **Veranstalter/die Veranstalterin trägt Sorge dafür, dass** seine/ihre BesucherInnen, **Gäste** und andere sich im Veranstaltungszentrum aufhaltende Personen, **welche sich** nachhaltig diesen Bestimmungen **schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden**. Zu diesem Zweck muss der Veranstalter oder der Veranstaltungsbeauftragte für die Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Er ist alleine zur Leitung der Veranstaltung verpflichtet und für die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften verantwortlich.

10. Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Luftenberg oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

11. Musikanlage

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte **in einer Höhe von 2,00 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird**.

Zur Wahrung des Nachbarschaftsschutzes ist die "Lärmschutzrichtlinie des Bundesumweltamtes M-122" aus dem Jahr 2000 einzuhalten.

12. Umfragen

Die Durchführung von **Umfragen** und/oder Befragungsaktionen unter den VeranstaltungsteilnehmerInnen, BesucherInnen und Gästen in den Veranstaltungsräumlichkeiten **durch veranstaltungsfremde Personen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Luftenberg gebunden**.

13. Verkauf und Verteilen von Waren

Das **Aufstellen** von Verkaufsständen sowie das **Verteilen von Gegenständen**, Drucksorten etc. in den Veranstaltungsräumlichkeiten und auf dem nördl. bzw. süd. Veranstaltungsplatz ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Luftenberg gebunden.

14. Fotoaufnahmen

I. Das **gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich der Veranstaltungsräumlichkeiten**, also im, vor und um das Gebäude, und auf dem nördl. bzw. südl. Veranstaltungsplatz **bedarf**, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter/ die Veranstalterin, **der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Luftenberg**.

II. **BesucherInnen und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren**, sofern dies nicht vom Veranstalter/der Veranstalterin untersagt wird.

III. Unbeschadet bleibt **das Recht, dass die Marktgemeinde Luftenberg selbst Foto- und Videoaufnahmen** durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten **fertigen lässt**. Dieses Recht **kann nicht** durch den Veranstalter **ausgeschlossen werden**.

IV. **Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Luftenberg erfolgen**. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/ der Veranstalterin, diese Regelungen weiter einzuschränken.

15. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Luftenberg einzuholen. **Vorführungen mit den genannten Medien** in den Räumlichkeiten des Veranstaltungszentrums oder auf dem nördl. bzw. südl. Veranstaltungsplatz **sind zustimmungspflichtig**.

Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter/der Veranstalterin einzuholen und dem Gemeindeamt Luftenberg vorzulegen. Ebenso hat der Veranstalter/die Veranstalterin der Marktgemeinde Luftenberg **gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe)** und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) **nachzuweisen**.

16. Schlussbestimmungen

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und **berechtigt** die Marktgemeinde Luftenberg aus wichtigem Grund, insbesondere **bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt**, und im Falle von **Gefahr im Verzug** zusätzlich, jede **Veranstaltung vorzeitig** durch die befugten MitarbeiterInnen **zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern**.

Weiters **behält sich die Marktgemeinde Luftenberg vor, bei Verstößen** gegen diese Hausordnung, sowie **bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße ein Haus- bzw. Platzverbot zu erteilen**. Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Luftenberg oder den Veranstalter/die Veranstalterin findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude und Inventar etc. **angerichtet werden, haftet der/die SaalmieterIn bzw. der/die VeranstalterIn verschuldensunabhängig** gegenüber der Marktgemeinde Luftenberg bzw. **auch für das Verschulden aller Teilnehmer** der Veranstaltung **unabhängig davon, ob deren Zutritt erlaubt war oder nicht**.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gelten die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen sowie die Haus- und Platzordnung des Veranstaltungszentrums samt der eingearbeiteten Veranstaltungsstättenbewilligung.